



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

21. November 2012

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung "Familien stärken - Perspektiven eröffnen"	139
2. Zweckverband Breitband Altmark	
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark	139
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“	140
3. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“	140
3. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“	141

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Familien stärken – Perspektiven eröffnen

Ein Gemeinwesen funktioniert nur dann gerecht, wenn alle Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe haben. Soziale Ungleichheiten und kulturelle Unterschiede erschweren diesen Prozess. Davon betroffen sind insb. auch junge Eltern mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt. Für ihre nachhaltige Integration sollen mit diesem Programm die integrations- und beschäftigungswirksamen Potentiale vor Ort gezielt aktiviert werden.

Laufzeit des Programms: bis zum 31. August 2014

- Zielgruppe:**
- Beide Partner sind arbeitslos und nicht älter als 30 Jahre.
 - Ein Alleinerziehender ist arbeitslos und nicht älter als 30 Jahre.
 - Ein Jugendlicher (15 bis 25 Jahre) ist Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, in der beide Partner oder der Alleinerziehende arbeitslos sind.
- Einbeziehung der Familien, die bereits mit Maßnahmen der Jugend- und Erziehungshilfe unterstützt werden.

- Aufgaben Coach:**
- ganzheitliche individuelle Betreuung ausgewählter Familien entsprechend o. g. Zielgruppe
 - Analyse der Familiensituation und Erschließung der Problemlage
 - Entwicklung von Lösungsstrategien und -ansätzen
 - Erschließung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten
 - Nutzung Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung
 - Einbindung der Angebote der Schulden-, Drogen- oder Erziehungsberatung
 - enge Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Kammern, Verbänden und Unternehmen für die Angebote der betrieblichen Erprobung
 - Analyse der individuellen Ausgangssituation (Schulbildung, Berufsabschluss, Qualifizierungen, Interessen und Neigungen und ggf. erforderliche Qualifizierungsbedarf)
 - Arbeitsstellensuche und Vermittlung von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderer vom Jobcenter finanzierten Maßnahmen
 - Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche
 - begleitende Betreuung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers vor, während und nach der beruflichen Erprobung

Umfang der Förderung für Betriebe mit Sitz oder Niederlassung im Landkreis Stendal

- max. Förderung bis zu 1.440 Euro bei Vollbeschäftigung im regulären Arbeitsmarkt für max. 11 Monate

Bei einer Reduzierung der wöchentlichen Regelarbeitszeit reduziert sich auch der Zuschuss prozentual. Förderfähig ist grundsätzlich der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Kosten für Berufsgenossenschaft und Haftpflicht muss der Arbeitgeber übernehmen.

- max. bis zu 1.080 Euro für eine Beschäftigung von 30 Wochenarbeitsstd.

Bei gemeinwohlorientierter Beschäftigung zusätzlich Übernahme der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Haftpflicht.

- Unterstützung des Arbeitgebers bei der gesamten Antragstellung

Familienintegrationscoaches (Ansprechpartner des Landkreises Stendal):

Landkreis Stendal, Wirtschaftsförderung, Arneburger Straße 24, 39576 Stendal

Frau Leppich Haus I, 2. Etage Tel. 03931 60-7887 claudia.leppich@landkreis-stendal.de	Frau Pide Haus I, 2. Etage Tel. 03931 60-7886 nicole.pide@landkreis-stendal.de	Herr Grempler Haus I, 3. Etage Tel. 03931 60-7882 dirk.grempler@landkreis-stendal.de
--	---	---



Landkreis Stendal



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Zweckverband Breitband Altmark

1. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.10.2012 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

1.
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Er hat seinen Sitz in der 29410 Hansestadt Salzwedel, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32.“

2.
§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.“

3.
Die Verbandssatzung erhält in Folge der Änderung des § 1 Abs. 3 als Anlage ein Mitgliederverzeichnis.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Landkreise:**
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe(Milde)
Gemeinde Beetzendorf
Gemeinde Kuhfelde
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

4.
§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel wird das Geschäftsjahr 2012 prüfen. Ab dem Geschäftsjahr 2013 wird die jährliche Rechnungsprüfung vier Jahre lang das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchführen. In den darauf folgenden vier Jahren erfolgt die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal. Dieser Vierjahres-Wechselrhythmus wird danach beibehalten.“

5.
§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Bekanntmachungen

(1) Satzungen/Satzungsänderungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erfolgt im Generalanzeiger (Ausgaben: Altmark-West und Altmark-Ost) sowie im Internet unter www.breitband-altmark.de.

(4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung am Sitz des Zweckverbandes beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Hansestadt Salzwedel, den 08.11.2012

Ziche
Verbandsgeschäftsführer



Genehmigungsvermerk:

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der 1. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ wurden mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 07.11.2012 unter dem AZ: 206.6.2-01710-ZV Breitband AM genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

„Der Zweckverband Breitband Altmark weist darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt die genehmigungspflichtigen Bestandteile der ersten Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde am 15.11.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 11 in 2012 (9. Jahrgang) bekannt gemacht hat. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile umfassen den Art. I Nr. 2 und Nr. 3 dieser Satzung.“

Für Artikel I Nr. 1, 4 und 5 gilt, dass diese Regelungen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft treten.“

Hansestadt Salzwedel, den 08.11.2012

Ziche
Verbandsgeschäftsführer



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung

der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 1, 2, 6, und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011 S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.11.2012 nachfolgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Tangerhütte, den 15.11.2012

Birgit Schäfer *A. V.*
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung

der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011 S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.11.2012 nachfolgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Amtblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011) und 2. Änderungssatzung vom 10.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 31.10.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Tangerhütte, den 15.11.2012

Birgit Schäfer *i. V.*
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung

der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 1, 2, 6, und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011 S. 492) beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 14.11.2012 nachfolgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011) und 2. Änderungssatzung vom 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 17 vom 22.08.2012 und Nr. 23 vom 31.10.2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Tangerhütte, den 15.11.2012

Birgit Schäfer *i. V.*
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31